



Baureglement (BauR)

Stand: 21.01.2019, Entwurf

Impressum

Gemeinde: Mattstetten

Ortsplaner: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch

Version	Datum	Inhalt
0.1	27.02.2018	Entwurf
0.2	21.01.2019	Entwurf Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

Lesehilfe.....	1
1 Geltungsbereich.....	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Ausgleich von Planungsvorteilen und Bauverpflichtungen	3
2 Nutzungszonen.....	3
Art. 3 Art der Nutzung	3
Art. 4 Mass der Nutzung	4
Art. 5 Weitere baupolizeiliche Masse	4
Art. 6 Grenzabstände.....	5
Art. 7 Gebäudeabstand	5
Art. 8 Näherbau, Grenzbau.....	5
Art. 9 Bauabstand von öffentlichen Strassen	6
Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)	6
Art. 11 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	7
Art. 12 Kiesabbau- und Ablagerungszone.....	7
3 Landwirtschaftszone	7
Art. 13 Landwirtschaftszone (LWZ).....	7
4 Besondere baurechtliche Ordnungen	8
Art. 14 Zonen mit Planungspflicht ZPP	8
Art. 15 Zone mit Planungspflicht Müliacher.....	8
5 Qualität des Bauens und Nutzens	9
Art. 16 Gestaltungsgrundsatz	9
Art. 17 Beurteilungskriterien	9
Art. 18 Bauweise, Stellung der Bauten	9
Art. 19 Dachgestaltung	9
Art. 20 Dachaufbauten	10
Art. 21 Parabolantennen	10
Art. 22 Umgebungsgestaltung	10
Art. 23 Terrainveränderungen.....	11
6 Bau- und Nutzungsbeschränkungen	12
Art. 24 Baudenkmäler	12
Art. 25 Dorfschutzgebiet	12
Art. 26 Historische Verkehrswege.....	13
Art. 27 Archäologische Schutzgebiete.....	13
Art. 28 Einzelbäume, Baumgruppen, Obstgärten	14
Art. 29 Gewässerraum	14
Art. 30 Landschaftsschongebiet	14
Art. 31 Landschaftsschutzgebiet	14
Art. 32 Hecken, Feld- und Ufergehölze	15
Art. 33 Umwelt/Energie.....	15
Art. 34 Versickerung.....	15

Art. 35	Entwässerungskonzept	15
Art. 36	Bauen in Gefahrengebieten	16
7	Straf- und Schlussbestimmungen.....	17
Art. 37	Widerhandlungen	17
Art. 38	Inkrafttreten.....	17
Art. 39	Aufhebung von Vorschriften	17
	Genehmigungsvermerke	18
	Anhang	19
A1	Skizzen.....	19
A2	Gesetze.....	25
A3	Nützliche Web-Adressen	26

Lesehilfe

Kommentare / Hinweise	Die im Baureglement enthaltenen Fussnoten dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Die Skizzen zu den Messweisen sind im Anhang des BauR aufgeführt.
Baurechtliche Grundordnung	Das Baureglement (BauR) der Gemeinde Mattstetten bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Schutzzonenplan die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.
Zonenplan Schutzzonenplan	Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen als farbige Flächen dargestellt. Die Nutzungszonen können durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege überlagert werden. Die entsprechenden Bau- und Nutzungsmöglichkeiten sind im Baureglement beschrieben. Die Inhalte sind grundeigentümergebunden.
Übergeordnetes Recht	<p>Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in den Fusszeilen und im Anhang hingewiesen. Insbesondere sind die Inhalte der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) zu berücksichtigen.</p> <p>Regelt das BauR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird. Die Dimensionen von Bauvorhaben und Eingriffen werden im Einzelfall festgelegt.</p> <p>Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.¹</p>
Baubewilligung	<p>Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.²</p> <p>In gewissen Fällen sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.³</p> <p>Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmegewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.⁴</p> <p>Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.⁵</p>

¹ Siehe Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB

² Baubewilligungspflicht siehe Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD

³ Siehe Art. 7 BewD

⁴ Siehe Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV

⁵ Siehe Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV

- Besitzstandsgarantie** Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden.¹
- Qualitätssicherung** Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungsqualität und die architektonischen Werte gewährleistet sind.
- Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.
- Zuständigkeiten** Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht² sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Mattstetten geregelt.

¹ Siehe Art. 3, 11 und 82 BauG

² Siehe Art. 66 BauG

1 Geltungsbereich

Kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

2 Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Mehrwertabgabe für öffentliche Zwecke, Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Art. 2 Ausgleich von Planungsvorteilen und Bauverpflichtungen

1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe von Art. 142ff BauG eine Mehrwertabgabe.

2 Wird rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut und nicht zonenkonform genutzt, hat der Gemeinderat die Befugnis, nachträglich für bestimmte Gebiete eine Bauverpflichtung anzuordnen und diese im Grundbuch anzumerken.¹

2 Nutzungszonen

Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen

Art. 3 Art der Nutzung

1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):²

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES
Einfamilienhauszone	E1	Wohnen stille Gewerbe ³ bis max. 50% der Geschossfläche	II
Wohnzone zweigeschossig	W2	Wohnen stille Gewerbe ³ bis max. 50% der Geschossfläche	II
Dorfzone	D	Wohnen landwirtschaftliche Bauten Stille bis mässig störende Gewerbe ⁴ Dienstleistungsbetriebe bis max. 50% der Geschossfläche	III
Wohn-/Gewerbezone	WG2	Wohnen Stille bis mässig störende Gewerbe ⁴ mind. 1/3 der realisierbaren Geschossfläche ist der Wohnnutzung vorbehalten	III

2 Lagerplätze, Deponien und Werkhöfe sind in den Zonen E1, W2 und D nicht gestattet. In der Dorfzone D sind für landwirtschaftliche Betriebe notwendige Einrichtungen gestattet.

¹ Die Ermittlung der Lenkungsabgabe richtet sich nach Art. 126d Abs. 4 BauG.

² Lärmempfindlichkeitsstufe ES (Art. 43 LSV)

³ Stilles Gewerbe wie zum Beispiel Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Ateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den Verkehr störend (Art. 90 Abs. 1 BauV).

⁴ Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Art. 4 Mass der Nutzung

1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	kA [m]	gA [m]	GL [m]	GB [m]	Fh t [m]	GH [m]	VG
E1	4	8	20	–	5.5	8	1
W2	4	8	30	–	7.5	12	2
D	4	8	30	12	7.5	13	2
WG2	4	8	30	–	7.5	12	2
ZSF	4	6	20	–	4.0	–	1

Abkürzungen (Skizzen im Anhang A1)

- kA = kleiner Grenzabstand (Art. 22 BMBV)
- gA = grosser Grenzabstand (Art. 22 BMBV)
- GL = Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)
- GB = Gebäudebreite (Art. 13 BMBV)
- Fh t = Fassadenhöhe «traufseitig» (Art. 15 BMBV)
- GH = Gesamthöhe (Art. 14 BMBV)
- VG = Vollgeschoss (Art. 18 BMBV)

2 Für landwirtschaftlich bedingte Bauten in der Dorfzone gelten in Abweichung von obigen Festlegungen eine Gesamthöhe von 16.0 m, eine Gebäudelänge von 40.0 m und die Gebäudebreite ist frei.

Mass der Nutzung,
Gebäudeteile

Art. 5 Weitere baupolizeiliche Masse

1 An- und Kleinbauten¹

- Grenzabstand min. 2.0 m
- anrechenbare Gebäudefläche (GbF) max. 40 m²
- Fassadenhöhe Fh t max. 3.0 m

2 Unterniveaubauten und unterirdische Bauten:²

- Unterniveaubauten: über massgebendem Terrain max. 1.2 m zulässig
- Grenzabstand min. 1.0 m

3 vorspringende Gebäudeteile:³

- zulässige Tiefe max. 1.5 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50%

4 unbedeutend rückspringende Gebäudeteile

- zulässige Tiefe max. 1.5 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 30%

5 gestaffelte Gebäude, Staffelung⁴

- in der Höhe: min. 1.5 m
- in der Situation: min. 3.0 m

6 Geschosse⁵

- Untergeschoss: Oberkante fertiger Boden 1. Vollgeschoss im Mittel max. 1.20 m über massgebendem Terrain

¹ Skizze An- und Kleinbauten im Anhang A1

² Skizze Unterniveaubauten und unterirdische Bauten im Anhang A1

³ Skizze vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile im Anhang A1

⁴ Bei gestaffelten Gebäuden wird die Vollgeschosszahl gemäss Art. 18 Abs. 2 BMBV für die Gebäudeteile separat ermittelt.

⁵ Skizze Geschosse, Geschosszahl und Kniestockhöhe im Anhang A1

- Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.90 m

7 Abgrabungen für Hauseingänge, Garageneinfahrten, Verladerampen usw. auf maximal einer Fassadenseite werden nicht an die Höhe angerechnet, sofern deren Länge 6 m nicht überschreitet.¹

Grosser und kleiner
Grenzabstand

Art. 6 Grenzabstände

1 Bei der Erstellung von Bauten, welche das massgebende Terrain überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 4 und Art. 5 festgesetzten Grenzabstände zu wahren.

2 Gebäude haben auf einer Seite einen grossen Grenzabstand gA einzuhalten. Dieser darf nicht im Norden liegen. Es ist darauf zu achten, dass der gA vor die Fassade mit der grössten Fensterfläche zu Wohn- oder Arbeitsräumen zu liegen kommt.

3 Von Zonengrenzen (inkl. Landwirtschaftszone) sind die gleichen Abstände wie von benachbarten Grundstücken einzuhalten.

Gebäudeabstand

Art. 7 Gebäudeabstand²

1 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

2 Für An- und Kleinbauten kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück bis auf 2.0 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

3 Gegenüber Bauten, die auf Grund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch aus wohnhygienischen Gründen den Gebäudeabstand angemessen vergrössern.

Näherbau

Art. 8 Näherbau, Grenzbau

1 Die Unterschreitung des reglementarischen Abstandes benötigt eine Ausnahmebewilligung nach kantonalem Baugesetz. Dabei darf der zivilrechtliche Minimalabstand nicht unterschritten werden.

2 Keine Ausnahmebewilligung ist erforderlich, und es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich, falls der betroffene Nachbar dem Vorhaben schriftlich zustimmt (Näherbaurecht). Das Näherbaurecht ist im Grundbuch einzutragen.

3 Durch die Einräumung von Näherbaurechten darf der Gebäudeabstand nicht auf weniger als 6.0 m reduziert werden. Liegt zwischen den beiden Gebäuden ein grosser Grenzabstand, darf der Gebäudeabstand nicht weniger als 10.0 m betragen.

¹ Skizze Abgrabungen im Anhang A1

² Skizze Grenz- und Gebäudeabstand im Anhang A1

Abstand von
Kantons- und
Gemeindestrassen

Art. 9 Bauabstand von öffentlichen Strassen

1 Der Bauabstand von öffentlichen Strassen richtet sich nach dem Strassen-
gesetz und der Strassenverordnung des Kantons Bern.¹

2 Als Basiserschliessungsstrassen gelten:

- Urtenenstrasse
- Bärswilstrasse
- Jegenstorfstrasse
- Hohrainstrasse
- Scheuergasse

3 Der Strassenabstand für bewilligungsfreie Bauten beträgt:

- bis 1.2 m Höhe: 0.5 m
- über 1.2 m Höhe: 2.0 m

4 Für Einfriedungen bis 2.5 m Höhe genügt ein Strassenabstand von 0.5 m. An
Knoten dürfen die Sichtweiten gemäss den entsprechenden VSS-Normen² nicht
eingeschränkt werden.

5 Der Vorplatz vor Einstellgaragen muss bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse
mindestens 5.50 m aufweisen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine
gleichwertige Lösung ermöglichen (gemessen ab Grenze zum öffentlichen
Verkehrsraum).

Art und Mass der
Nutzung in den Zonen
für öffentliche
Nutzungen

Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestim-
mungen:³

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung und ES Gestaltung	
A	Mehrzweckgebäude mit Schulhaus und Turnhalle, Sportanlage, Kindergarten, Feuerwehrmagazin, Begegnungsort, weitere öffentliche oder gemeinnützige Nutzung der Dorfzone	bestehend Die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und erweitert werden gemäss baupolizeilichen Massen	III
B	Zivilschutzanlage, Pfadfinderheim, Notunterkunft, Begegnungsort, weitere öffentliche oder gemeinnützige Nutzung	bestehend Die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und erweitert werden gemäss baupolizeilichen Massen der Dorfzone.	III
C	Spielplatz	bestehend Die bestehenden Geräte und Anlagen für den Spielplatz können ersetzt werden. Es sind keine Hochbauten gestattet.	III

¹ Skizze Strassenabstand im Anhang A1, vgl. Art. 80 SG

² Massgebend ist insbesondere die VSS-Norm SN 640 273a

³ Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung dieses Reglements.

Art und Mass der Nutzung in den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

Art. 11 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

1 In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen¹ dürfen Spiel- und Sportfelder, Familiengärten, Gehege für Kleintiere, Vereinsbauten usw. angelegt werden. Abstellplätze für die Anlagebenutzer und -besucher sind im sinnvollen Ausmass zulässig.

2 Gartenhäuser dürfen max. 12 m², Vereinsbauten höchstens 50 m² Geschossfläche aufweisen.

Art. 12 Kiesabbau- und Ablagerungszone

- 1 Die Abbau- und Ablagerungszone ist der Landwirtschaftszone resp. dem Wald überlagert.
- 2 In den Abbau- und Ablagerungszonen können vorübergehende, zeitlich limitierte Installationen (Baracken, Pnereinigungsanlagen, Brennstoffcontainer, Grobsortierungs- und Aufbereitungsanlagen etc.) gestattet werden.
- 3 Die gewerbsmässige Lagerung von Baustoffen aus Abbruch und Rückbau (Sekundärbaustoffe) sowie deren Aufbereitung zu Kiesersatzmaterial durch mobile Brech- und Siebanlagen ist vorübergehend, im zeitlichen Rahmen der Abbaubewilligung, zugelassen.
- 4 Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

3 Landwirtschaftszone

Art der Nutzung in der Landwirtschaftszone

Art. 13 Landwirtschaftszone (LWZ)

In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.²

¹ Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sind Zonen gemäss Art. 78 BauG.

² Siehe Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

4 Besondere baurechtliche Ordnungen

Grundsätze für Zonen mit Planungspflicht **Art. 14 Zonen mit Planungspflicht ZPP**

1 Zonen mit Planungspflicht sind Zonen im Sinne von Art. 92ff BauG.

2 Die Zonen mit Planungspflicht bezwecken:

- die haushälterische Nutzung des Bodens;
- die Integration von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere auch die Übergänge zur Landwirtschaftszone;
- das Optimieren von Anlagen der Erschliessung.

3 Bauvorhaben dürfen nur aufgrund einer genehmigten Überbauungsordnung bewilligt werden.¹

ZPP 1

Planungszweck

Art. 15 Zone mit Planungspflicht Müliacher

1 Gewerbliche Nutzung im Areal nördlich der Kantonsstrasse, gemischte Nutzung mit einem Wohnanteil von nicht über 60% der Geschossfläche südlich der Kantonsstrasse. Optimierung der verkehrstechnischen Erschliessung im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Kantonsstrasse. Die Details sind im Rahmen der ÜO zu regeln.

Gestaltungsgrundsätze

2 Die folgenden Anforderungen werden im Rahmen der ÜO ausformuliert:

- Festlegen von Baubereichen parallel zur Kantonsstrasse ausgerichtet, ohne Beschränkung der Gebäudelänge, einer max. Fassadenhöhe traufseitig von 13.5 m und einer max. Gebäudebreite von 40 m
- Für neue Gebäude, An- und Kleinbauten gilt ein Abstand zur Zonen- grenze gegenüber der Landwirtschaftszone von 10.0 m und gegenüber der WG2 von 5.0 m
- Untergeschosse sind gestattet
- Gestattete Dachformen: Flachdach, Pultdach, flachgeneigtes Satteldach
- Verkehrstechnische Erschliessung für das nördliche Areal ab der Kantonsstrasse: Hauptzufahrt ab der Kantonsstrasse im östlichen Teil der ZPP. Diese Massnahme ist mit dem Oberingenieurkreis III bezüglich Siedlungseingang (Torwirkung) abzusprechen. Zusätzlich dient der Zugang über die Hohrainstrasse als weitere Zufahrt.
- Solaranlagen auf den Dächern müssen nicht zwingend aufliegen.
- Massnahmen bei Bauten und Umgebung zum Schutz der bestehenden Quellfassungsableitungen im nördlichen Areal.
- Zweckmässige Sichtschutzbepflanzung längs Siedlungsrand gegen Osten

Lärmempfindlichkeitsstufe-3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

¹ Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

5 Qualität des Bauens und Nutzens

Grundsatz für eine gute Gesamtwirkung	<p>Art. 16 Gestaltungsgrundsatz</p> <p>Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sich hinsichtlich ihrer Gesamt- erscheinung, ihrer Proportionen und ihrer Einzelheiten eine gute Gesamtwirkung in Ortsbild und Landschaft ergibt.</p>
Kriterien für die Beurteilung von Bauvorhaben	<p>Art. 17 Beurteilungskriterien</p> <p>Bei der Beurteilung von Bauvorhaben sind insbesondere zu berücksichtigen:¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, – die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung, – Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, – die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung, – die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, – die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstell- plätze und Eingänge.
offene Bauweise, Berücksichtigung der ortsüblichen Stellung der Bauten	<p>Art. 18 Bauweise, Stellung der Bauten</p> <p>1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bau- ten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände ge- mäss Art. 6 bis Art. 9 BauR einzuhalten.</p> <p>2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäude- länge gestattet.</p> <p>3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschen- den Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prä- gen. Neubauten sind in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stel- len.</p> <p>4 Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete haben sich Neubauten in der Stellung der Firstrichtung der bestehenden Bauweise anzupassen. Wo es architektonisch begründet werden kann, kann die Baupolizeibehörde eine an- dere Stellung der Bauten gestatten.</p>
Berücksichtigung der ortsüblichen Dachgestaltung	<p>Art. 19 Dachgestaltung</p> <p>1 Das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild störende Dachformen sind unter- sagt. Die Baupolizeibehörde ist befugt, bei Neubauten die Anpassung der Dachformen an bestehende Bauten anzuordnen.</p> <p>2 Es sind folgende Dachformen gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zonen E1, W2, WG2, ZSF, ZÖN: Symmetrische Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer mit einer Neigung von 15–45°; – Zonen E1, W2, WG2 und ZÖN: Sattel-, Krüppelwalm oder Walmdä- cher, die als Energiegewinnungsdächer konzipiert sind, können asym- metrisch mit bis zu 60° Neigung gestaltet werden.

¹ Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamt-
wirkung erlauben. (Siehe auch Art. 15ff. BewD).

- Zone D: Symmetrische Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 40–60°;
- An- und Kleinbauten: Dachflächen mit einer Neigung von 15–60°, auch in asymmetrischer Form;
- Der Gemeinderat kann ausserhalb des Dorfschutzgebietes andere Dachformen bewilligen, sofern das Gesamtbild der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

3 Als Bedachungsmaterial sind natürlich getönte Ziegel, dunkler Faserzement-schiefer oder ähnlich wirkende Materialien gestattet. Nicht gestattet ist die Verwendung glänzender oder sonstiger auffälliger Bedachungsmaterialien.

Dachaufbauten

Art. 20 Dachaufbauten

1 Dachaufbauten sind unter Vorbehalt von Art. 25 zugelassen, wenn sie den Gesamteindruck des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Sie haben sich bezüglich Farbe, Form und Material dem Hauptdach anzugleichen.

2 Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen zusammen im Dorfschutzgebiet nicht mehr als 1/3 und ausserhalb des Dorfschutzgebiets nicht mehr als 1/2 der Länge des obersten Geschosses aufweisen und nicht näher als 0.80 m an eine Trauf-, First- oder Gratlinie heranreichen.

3 Dachaufbauten sind nur in der ersten Nutzungsebene über dem Dachgeschossboden zulässig.

Parabolantennen

Art. 21 Parabolantennen

Für alle Parabolantennen gelten folgende Auflagen¹:

- Parabolantennen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden;
- die Farbe der Parabolantenne soll der Umgebung angepasst sein;
- gerüstartige Konstruktionen für das Aufstellen der Parabolantennen auf dem Gelände sind nicht gestattet.

Grundsätze für die Aussenraumgestaltung

Art. 22 Umgebungsgestaltung

1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt. Gleichzeitig ist die Erhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Qualitäten anzustreben.

2 Die Aussenräume müssen genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten.

3 Auf die vorhandenen Pflanzungen ist bei Überbauungen besondere Rücksicht zu nehmen. Ist ihre Entfernung unvermeidlich, sind sie innert Jahresfrist durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Dabei sollen möglichst einheimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden.

4 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselementen einzureichen.

¹ Für baubewilligungsfreie Parabolantennen gilt Art. 6 Abs. 1 Bst. e BewD.

5 Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.¹

Grundsätze für
Terrainveränderungen

Art. 23 Terrainveränderungen

1 Terrainveränderungen, Stütz- und Futtermauern sind so zu gestalten, dass sie die bestehende Umgebung nicht beeinträchtigen und ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.

2 Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach der Bauabnahme abzuschliessen.

¹ Art. 29a Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01) und Art. 1 und 15, sowie Anhang 2 der Freisetzungsverordnung FrSV (SR 814.911) sind anwendbar.

6 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

Baudenkmäler
gemäss Bauinventar

Art. 24 Baudenkmäler

1 Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.¹

2 Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler in Baugruppen, ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.²

Dorfschutzgebiet

Art. 25 Dorfschutzgebiet

1 Im Dorfschutzgebiet soll das charakteristische ländliche Orts- und Strassenbild erhalten und gepflegt werden.

2 Bauvolumen nach Länge, Grösse und Stellung der Bauten untereinander:

- Charakteristisch für das ländliche Dorfbild sind grosse Gebäudekuben;
- Die Gebäudestellung und Firstrichtung hat sich an das traditionelle Baumungsmuster zu halten;
- An- und Kleinbauten haben sich gestalterisch den Gebäuden unterzuordnen. Sie müssen mit diesen zusammen eine gute Gesamtwirkung ergeben und dürfen kein Flachdach aufweisen.

3 Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten und Bedachungsmaterial

- Charakteristisch für das ländliche Dorfbild sind grosse, ruhig wirkende Dachflächen mit wenig Dachaufbauten und den entsprechenden Dachvorsprüngen. Für Gebäude sind nur symmetrische Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer mit einer Neigung zwischen 40° und 60° zugelassen.
- Die Dachvorsprünge müssen giebelseitig mindestens 1.0 m, traufseitig mindestens 1.5 m betragen. Für Gebäude unter 100 m² anrechenbarer Gebäudefläche sollen sie allseitig mindestens 1.0 m betragen.
- Dachaufbauten dürfen nicht über die Fassadenflucht hinausragen, nicht näher als 1.5 m an eine Trauf-, First-, Orts- oder Gratlinie heranreichen und nicht breiter als 2.0 m sein. Sie müssen im Material und in der optischen Wirkung auf das Hauptdach abgestimmt sein.
- Firstoberlichter müssen sich von der Firstlinie abheben. Der Randabstand muss mindestens 1/5 der Firstlänge betragen. Auf einem Dach ist neben Dachflächenfenstern oder Firstoberlichtern nur eine Art von Lukarnen zulässig.
- Lukarnen dürfen zusammen nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen.
- Der Charakter einer Dachlandschaft wird neben den Dachformen vom Bedachungsmaterial bestimmt. Daher sollen grundsätzlich der Umgebung angepasste Flachschnitzziegel verwendet werden. Auf bäuerlichen bzw. landwirtschaftlichen Bauten kann auch Faserzementschiefer verwendet werden, der den Charakter der Schindeldächer strukturell und farblich ersetzen kann. Wellplatteneindeckungen sollen nur ausnahmsweise und an nicht exponierten Stellen für kleinere Ökonomiegebäude

¹ Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Mattstetten; das Bauinventar ist behördenverbindlich. Massnahmen zum Schutz und Erhalt von Baudenkmälern sind im übergeordneten Recht geregelt (Art. 10a – 10e BauG).

² Verfahren (Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege) gemäss Art. 10c BauG

oder Kleinbauten zugelassen werden. Schindeldächer sind im Rahmen der kantonalen Bestimmungen zugelassen.

- Dacheinschnitte sind untersagt.
- Dachaufbauten und Dacheinbauten dürfen in der Dachfläche nur auf der ersten Nutzungsebene über dem Dachgeschossboden und nur im unteren Teil der Dachfläche angeordnet werden.

4 Fassadengestaltung (Anbauten, Öffnungen, Rücksprünge sowie Material- und Farbwahl)

- Die Fassaden sind so zu gliedern, dass die Anbauten, Öffnungen und Rücksprünge den traditionellen Proportionen entsprechen.
- Die Fenster sind nach den Proportionen eines stehenden Rechteckes auszubilden und wenn möglich mit Fensterläden zu versehen. Fenster über Eck sind verboten.
- Für die sichtbaren Bauteile sind in der Regel die traditionellen Baumaterialien wie Holz, Stein, Verputz, Glas u.a.m. zu verwenden.
- Bei der Farb- und Materialwahl ist auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.
- Aussenreklamen, Warenautomaten, Schaukästen u.ä. sind bewilligungspflichtig. Sie sind nicht gestattet, wenn sie durch ihre Grösse, Gestalt, Farbgebung oder Beleuchtung das Ortsbild beeinträchtigen.

5 Gestaltung des Aussenraumes (Vorplätze, Vorgärten, Bepflanzung, Mauern, Zäune, Brunnen)

- Die Gestaltung des Aussenraumes und der Bepflanzung soll dem ländlichen Ortsbild entsprechen.
- Hausvorplätze sind mit passenden wasserdurchlässigen Belägen zu versehen oder der Bedeutung der Baute entsprechend zu pflästern.
- Vorgärten/Bauergärten und ihre traditionellen Einfassungen (Bepflanzung, Zäune, Mauern) sind zu erhalten und entsprechend in die Umgebung zu integrieren.
- Die Strassenraumgestaltung und die Gestaltung des privaten Aussenraumes sind aufeinander abzustimmen.

6 Für Bauten im Dorfschutzgebiet wird vor Ausarbeitung des Baueingabeprojektes eine Voranfrage an die Baupolizeibehörde empfohlen.

Erhaltung von
historischen
Verkehrswege

Art. 26 Historische Verkehrswege¹

Die im Schutzzonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt Ihren Bestandteilen ungeschmälert zu erhalten.

Erhaltung von
archäologischen
Schutzgebiete

Art. 27 Archäologische Schutzgebiete

1 Die archäologischen Schutzgebiete und -objekte, im Schutzzonenplan dargestellt, bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten und Fundstellen.²

2 Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.

¹ Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Siehe auch Art. 2 und 3 VIVS.

² Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).

Schutz von
markanten Bäume

Art. 28 Einzelbäume, Baumgruppen, Obstgärten

1 Die im Schutzzonenplan eingetragenen Einzelbäume, Baumgruppen und Obstgärten prägen das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen erhaltenswert.

2 Fällungen sind im Einzelfall möglich, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.

3 Gefällte Einzelbäume, Hochstammbäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in der Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen. Der Gemeinderat hat ein Interesse daran, den Baumbestand zu erhöhen.

Gewässerraum

Art. 29 Gewässerraum

1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

2 Der Gewässerraum für Fließgewässer wird als Überlagerung im Zonenplan festgelegt.^{1 2}

3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt.³ In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁴

4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Landschaftsschon-
gebiet

Art. 30 Landschaftsschongebiet

1 Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die weitgehende Freihaltung des landwirtschaftlich genutzten Landstreifens zwischen der Siedlung und den Landschaftsschutzgebieten.

2 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

3 Baugesuche in Landschaftsschongebieten sind einer Fachstelle vorzulegen (Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder, Heimatschutz).

Landschaftsschutz-
gebiet

Art. 31 Landschaftsschutzgebiet

1 Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Freihaltung landschaftlich besonders wertvoller Gebiete. Naturnahe

¹ Siehe Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang A1

² Bei Gewässern ohne Gewässerraum (Gewässer im Wald, eingedolte Gewässer) gilt Art. 39 WBV.

³ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁴ Siehe Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG

Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind ungeschmälert zu erhalten. Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem ökologischen Ausgleich, ökologische Aufwertungsmassnahmen sind ausdrücklich erwünscht.

2 Bauten, Anlagen und andere bauliche Eingriffe sind nicht zugelassen. Nicht gestattet sind insbesondere:

- jegliche Ablagerungen, Materialentnahmen, gewerbliche Lagerplätze und Veränderungen des natürlich gewachsenen Terrains (insbesondere Abtragen von Böschungen).
- Zucht- und Mastbetriebe, Gärtnereien, Baumschulen und Glasgewächshäuser.

3 Tätigkeiten und Nutzungen, die den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind ausdrücklich gestattet.

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Art. 32 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach übergeordnetem Recht geschützt. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m und für Hochbauten von mind. 5.0 m einzuhalten.

Umwelt/Energie

Art. 33 Umwelt/Energie

1 Der Gemeinderat begrüsst Massnahmen, die zu einem sparsamen Gebrauch von Energie sowie zu umweltgerechtem Bauen beitragen.

2 Er fördert die Information der Bevölkerung über Energiesparmöglichkeiten und zu umweltgerechtem Bauen.

3 Die sparsame Verwendung von nicht erneuerbarer sowie der Einsatz von erneuerbarer Energie ist anzustreben.

4 Für Einrichtungen zur Gewinnung von Sonnenenergie, für Wärmepumpen, Biogasanlagen und dergleichen kann der Gemeinderat Abweichungen von baupolizeilichen Vorschriften zulassen, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen betroffen sind.

Versickerung

Art. 34 Versickerung

1 Nicht verschmutztes Regenwasser und Reinwasser soll in der Regel nicht gefasst, sondern versickert werden. Ist dies aus technischen oder geologischen Gründen nicht möglich, sind sie einem oberirdischen Gewässer zuzuführen.

2 Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden, wobei die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems gelten.

3 Abstellplätze für Personenkraftwagen sind mit sickerfähigen Belägen zu versehen, soweit keine Gewässerschutzvorschriften entgegenstehen.

Entwässerungskonzept

Art. 35 Entwässerungskonzept

1 Für die Ableitung von Schmutz- und Meteorwasser gilt das Abwasserreglement der Gemeinde Mattstetten.

2 Kann das Meteorwasser aus irgendwelchen Gründen nicht zur Versickerung gebracht werden, hat der Gesuchsteller den entsprechenden Nachweis zu

erbringen.

3 Für neu zu überbauende Flächen ist vor dem eigentlichen Baubewilligungsverfahren ein Entwässerungskonzept für die gesamte Fläche einzureichen und durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.

4 Für einzelne Neubauten kann der Gemeinderat ebenfalls im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Entwässerungskonzept verlangen.

Grundsätze für das Bauen in Gefahrengebieten

Art. 36 Bauen in Gefahrengebieten

1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.¹

2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.²

3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

¹ Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.

² Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen)
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

7 Straf- und Schlussbestimmungen

Bestimmungen bei Widerhandlungen	<p>Art. 37 Widerhandlungen</p> <p>1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.¹</p> <p>2 Verstösse gegen Vorschriften dieses Baureglements und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 des Gemeindegesetzes (GG) neben der Wiederherstellung mit folgenden Strafen bedroht:</p> <ul style="list-style-type: none">– Busse von max. CHF 5'000.– für Verstösse gegen vom Stimmbürger beschlossener Vorschriften;– Busse von max. CHF 2'000.– für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften.
Inkrafttreten	<p>Art. 38 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement und der Zonenplan Gewässerraum treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.</p>
Aufhebung von Vorschriften	<p>Art. 39 Aufhebung von Vorschriften</p> <p>Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Das Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Mattstetten vom 13. Mai 2013 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen.

¹ Siehe Art. 50 BauG, 108 BauV und 50 BewD

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom bis

Kantonale Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Mattstetten, den

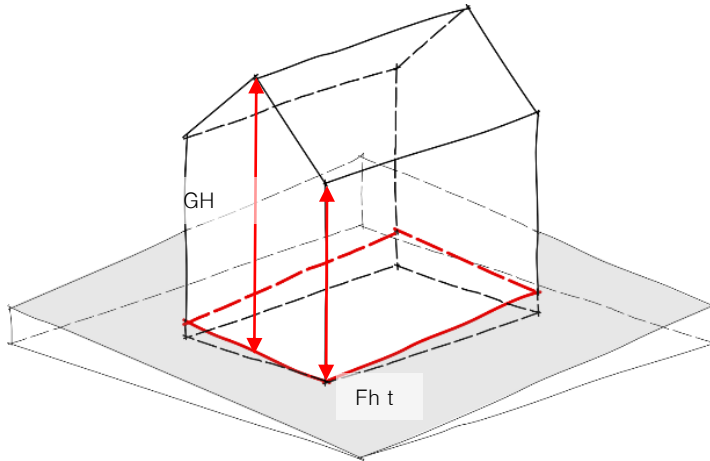
Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am

Anhang

A1 Skizzen

Skizze Fassadenhöhe traufseitig (Art. 15 BMBV), Gesamthöhe (Art. 14 BMBV):

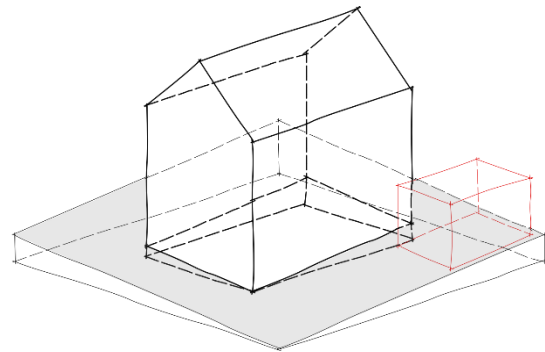
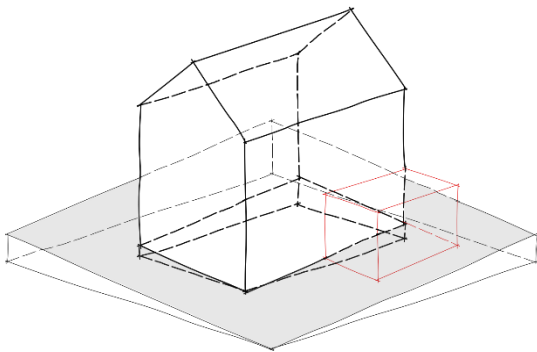


Fassadenlinie



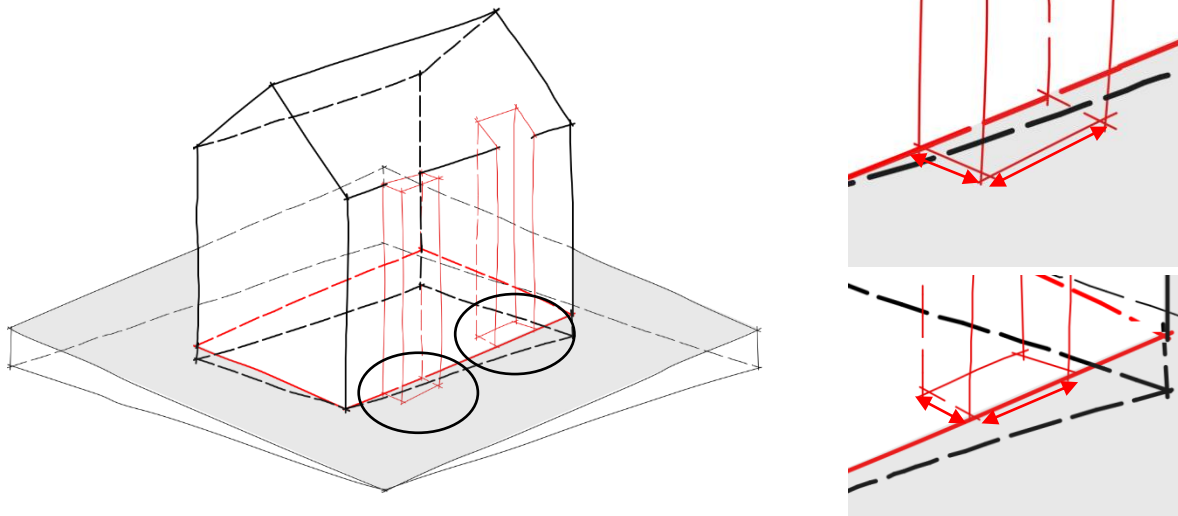
Massgebendes Terrain



Skizze An- und Kleinbauten (Art. 3, 4 BMBV)



An- und Kleinbauten: Nur Nebennutzflächen und in den Dimensionen beschränkt

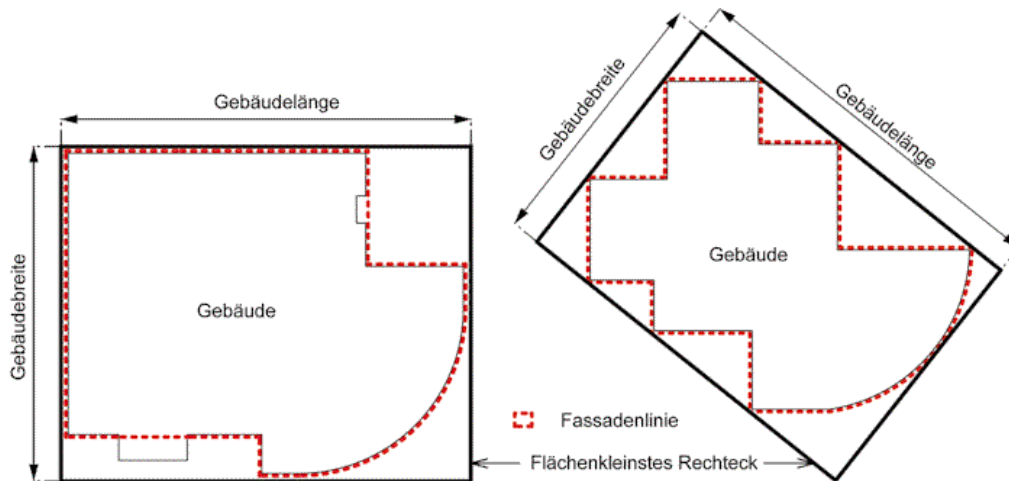
Skizze vorspringende Gebäudeteile (Art. 10 BMBV) und rückspringende Gebäudeteile (Art. 11 BMBV)



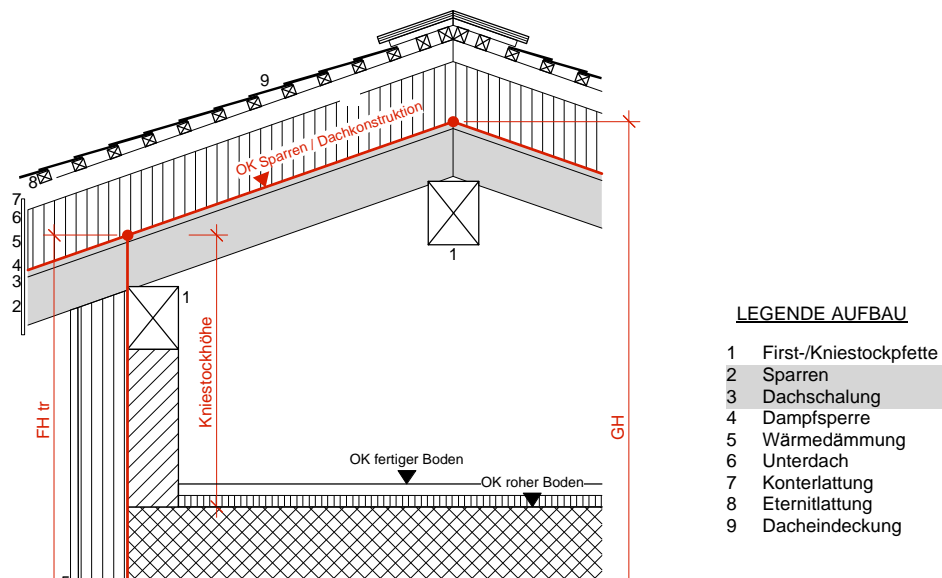
-  Anteil Fassadenabschnitt und Vor-/Rücksprung
-  Fassadenlinie

Ragt der vor- resp. rückspringende Gebäudeteil mehr als das festgelegte Mass über die Fassadenflucht hinaus, verläuft die Fassadenlinie entlang dem vor- resp. rückspringenden Gebäudeteil.

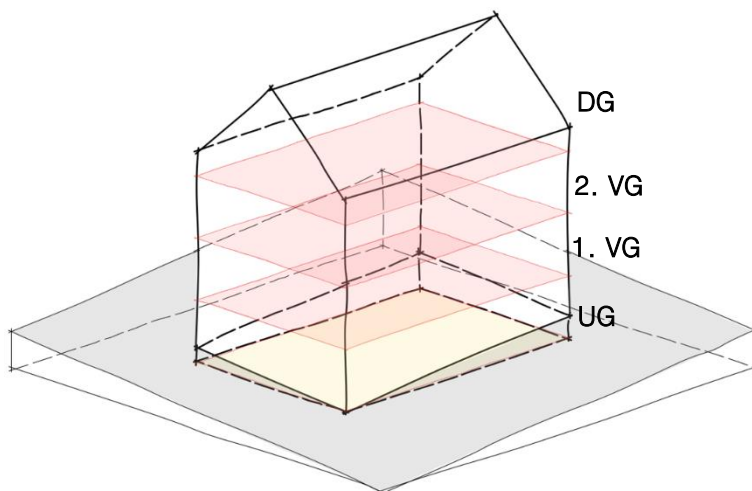
Skizze Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)



Skizze Kniestockhöhe (Art. 16 BMBV)



Skizze Geschosse und Geschosszahl: (Art. 18 – 21 BMBV)

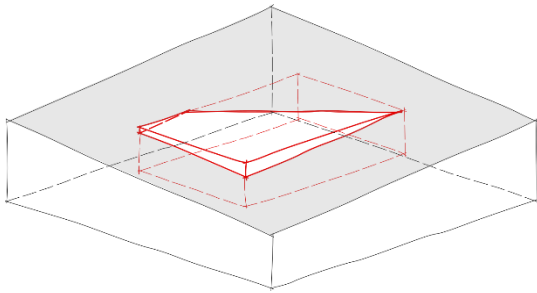


UG: Untergeschoss

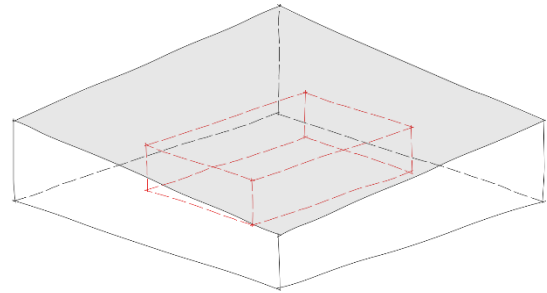
VG: Vollgeschoss

DG: Dachgeschoss (falls die Kniestockhöhe eingehalten wird)

Skizze Unterniveaubauten (Art. 6 BMBV) und unterirdische Bauten (Art. 5 BMBV)

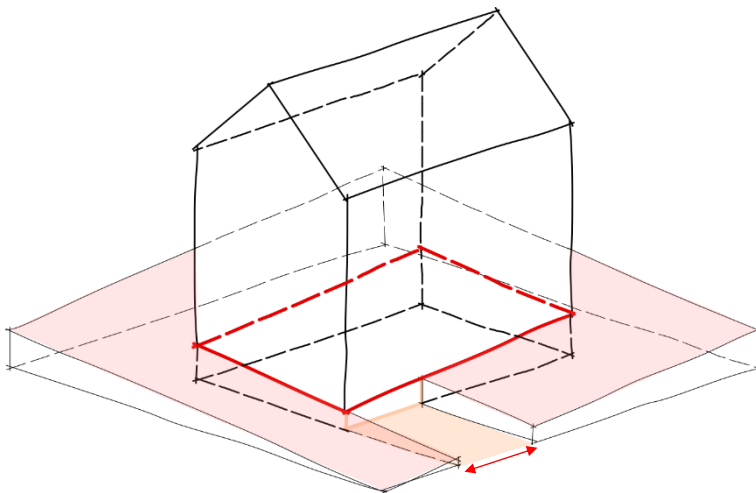


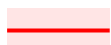

Unterniveaubaute



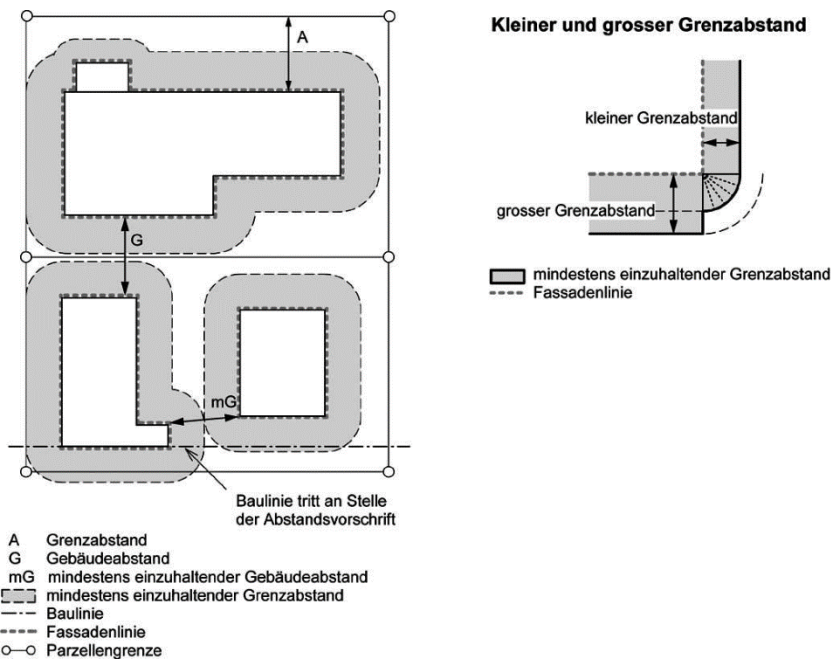
Unterirdische Baute

Skizze Abgrabungen

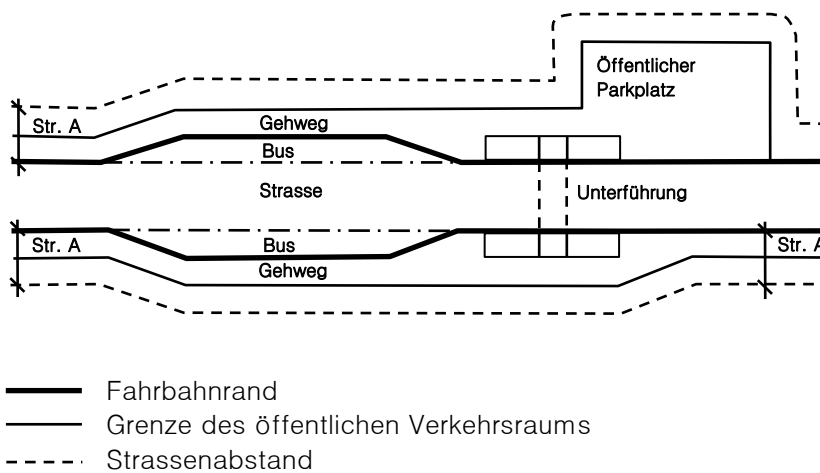


-  Massgebendes Terrain / Fassadenlinie bei Abgrabung <6 m
-  Massgebendes Terrain / Fassadenlinie bei Abgrabung >6 m

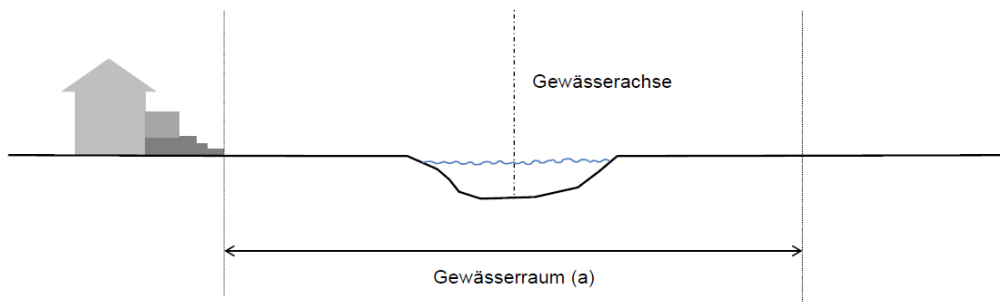
Skizze Grenz- und Gebäudeabstand (Art. 22, 23 BMBV)



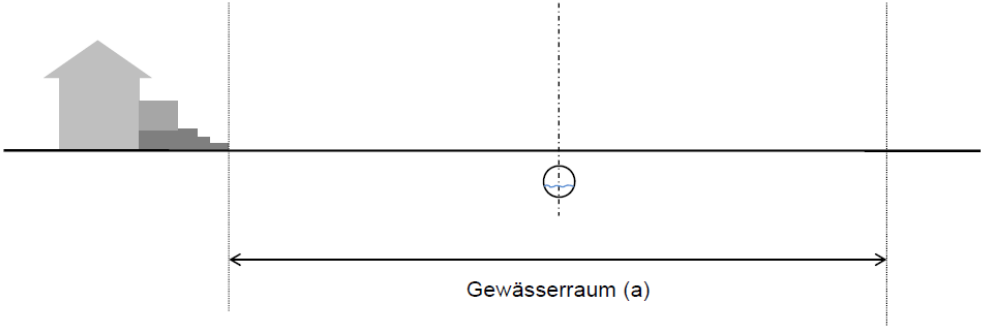
Skizze Strassenabstand



Skizze Gewässerraum offene Gewässer



Skizze Gewässerraum eingedolte Gewässer



A2 Gesetze

BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985
BewD	Dekret des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011
KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011
KLSV	Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
SG	Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juni 2008
SV	Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WBG	Wasserbaugesetz des Kantons Bern vom 14. Februar 1989
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Alle eidgenössischen und kantonalen Erlasse finden sich unter:

Bundesrecht: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html>

Kantonsrecht: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind sowohl im Bundes- als auch im Kantonsrecht – insbesondere die Vorschriften zu den folgenden Themen von Bedeutung:

- Erschliessung
- Fahrzeugabstellplätze
- Naturgefahren
- Bauabstände
- Belichtung
- Energie
- Lärmschutz
- Umweltschutz
- Landwirtschaft
- Schutzobjekte- und Schutzgebiete

A3 Nützliche Web-Adressen

Kanton Bern

- Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR www.jgk.be.ch/agr
- Amt für Wasser und Abfall www.bve.be.ch/awa
- Amt für Wald KAWA www.vol.be.ch/kawa
- beco Berner Wirtschaft www.vol.be.ch/beco
- Kantonale Denkmalpflege www.erz.be.ch/kultur
- Amt für Umweltkoordination und Energie www.bve.be.ch/aue
- Tiefbauamt www.bve.be.ch/tba
- Bernische Systematische Gesetzessammlung www.sta.be.ch/belex/d/

Bund/weitere Stellen

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE www.are.admin.ch
- Bundesamt für Umwelt BAFU www.bafu.admin.ch
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO www.seco.admin.ch
- Fachverband Schweizer RaumplanerInnen www.f-s-u.ch
- Kantonale Planungsgruppe Bern www.planning.ch
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein www.sia.ch
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung www.vlp-aspan.ch
- Schweiz. Verband der Umweltfachleute www.svu-asep.ch
- Bund Schweiz. Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen www.bsla.ch
- Systematische Sammlung des Bundesrechts
Landes-, Regional- und Ortsplanung www.admin.ch/ch/d/sr

Gegenüberstellung Baureglement bisher – neu

Art. bisher	Bestimmung bisher	Art. neu	Bestimmung neu
1	Geltungsbereich	Art. 1	soweit nicht übergeordnet oder in der Lesehilfe
2	Vorbehalt und andere Vorschriften	Lesehilfe	übergeordnet
3	Infrastrukturvertrag/Planungsmehrwerte	Art. 2	Verweis auf das neue Reglement über die Mehrwertabgabe und Art. 142 BauG
4	Offene Bauweise	Art. 18	sinngemäss
5	Baugestaltung	Art. 16 Art. 17	Ersetzt durch Gestaltungsvorschriften gemäss aktuellem Musterbaureglement. Keine materielle Änderung.
6	Gebäudestellung, Firstrichtung	Art. 18	sinngemäss
7	Dachgestaltung	Art. 19	übernommen
8	Dachaufbauten	Art. 20	sinngemäss, Begriffsklärung (nur noch Dachaufbauten anstelle diverser Begriffe)
9	Bedachungsmaterial/-art	Art. 19	sinngemäss
10	Sonnenkollektoren	–	übergeordnet
11	Antennenanlagen	Art. 21	übernommen, soweit nicht übergeordnet.
12	Beurteilung der Qualität	Art. 17	sinngemäss, soweit nicht übergeordnet (Art. 15 BewD, BauG)
13	Umgebungsgestaltung (Qualität)	Art. 22	übernommen, ergänzt bezüglich Neophyten
14	Terrainveränderungen	Art. 23	übernommen
15	Parkierung	Art. 34	übergeordnet bezüglich Versickerung aufgenommen unter Versickerung
16	Bedeutung Bauzonen	Art. 3 Art. 4	sinngemäss
17	Einfamilienhauszone E1	Art. 3 Art. 4	sinngemäss
18	Wohnzone zweigeschossig W2	Art. 3 Art. 4	sinngemäss
19	Dorfzone D	Art. 3 Art. 4	sinngemäss Zwingender Beizug Fachinstanz aufgehoben.

Art. bisher	Bestimmung bisher	Art. neu	Bestimmung neu
20	Wohn-/Gewerbezone WG2	Art. 3 Art. 4	sinngemäss Vereinfacht bezüglich Neubauten: es gilt auch hier der allgemeine Gestaltungsgrundsatz.
21	Zone für öffentliche Nutzungen ZöN	Art. 10	übernommen
22	Zone für Sport und Freizeitanlagen	Art. 11	sinngemäss
23	Grünzone GR	–	gibt es nicht in Mattstetten
24	Zone mit bestehender Überbauungsordnung	–	übergeordnet (Art. 88 BauG)
25	Zone mit Planungspflicht ZPP	Art. 14 Art. 15	sinngemäss übernommen, angepasst an BMBV unter Berücksichtigung Entwurf UeO
26	Kiesabbau- und Ablagerungszone	Art. 12	übernommen
27	Lagerplätze, Deponien und Werkhöfe	Art. 3	übernommen
28	Mass der Nutzung	–	übergeordnet / unnötig
29	Überbauungsziffer	–	übergeordnet, definiert in Art. 30 BMBV
30	Grünflächenziffer	–	übergeordnet (Art. 31 BMBV)
31	Bauabstände allgemein	Art. 6	bezüglich Abstand zu Zonengrenzen Rest ist übergeordnet
32	Bauabstand von öffentlichen Strassen	Art. 9	übernommen, zusätzlich werden Einfriedungen im Strassenabstand zugelassen.
33	Bauabstand von Gewässern	Art. 29	übernommen
34	Bauabstand vom Wald	–	übergeordnet
35	Abstandsvorschriften für Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN	–	unnötige Regelung
36	Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund allgemein	Art. 6	übernommen, bezüglich Grenzabständen vereinfacht
37	Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag	Art. 4	übernommen
38	An- und Nebenbauten	Art. 5	übernommen Bewohnte An- und Nebenbauten gibt es nicht mehr.
39	Unterirdische Bauten	Art. 5	übernommen

Art. bisher	Bestimmung bisher	Art. neu	Bestimmung neu
40	Tiefbauten	–	gibt es nicht gemäss BMBV (es gilt weiterhin das EGZGB)
41	Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	Art. 5	übernommen Abs. 2 gestrichen, sonst ist die Gemeinde für die Durchsetzung mitverantwortlich.
42	Gebäudeabstand	Art. 7	übernommen
43	Näherbau, Grenzbau	Art. 8	übernommen
44	Gebäudelängen	–	BMBV
45	Gebäudehöhen	– Art. 5	BMBV bezüglich Abgrabungen
46	Gestaffelte Gebäude	Art. 5	
47	Firsthöhen	–	BMBV, ersetzt mit Gesamthöhe
48	Definition der Geschosse	Art. 5	übernommen, soweit möglich und nicht durch BMBV geregelt
49	Dachausbau	–	übergeordnet, bezüglich Belichtung etc. gelten die Anforderungen gemäss BauV
50	Baupolizeiliche Masse	Art. 4	übernommen, angepasst an BMBV
51	Landwirtschaftszone	Art. 13	übernommen
52	Dorfschutzgebiet	Art. 25	übernommen
53	Baudenkmäler	Art. 24	übernommen
54	Historische Verkehrswege	Art. 26	übernommen
55	Landschaftsschutzgebiete	Art. 31	übernommen
56	Landschaftsschongebiete	Art. 30	übernommen
57	Landschaftsrichtplan	–	behördenverbindlich, wird nicht mehr erwähnt.
58	Urtenenlauf	Art. 32 Art. 29	bezüglich Ufergehölzen bezüglich Wasserbaulichen Massnahmen
59	Hecken und Feldgehölze	Art. 32	übernommen
60	Einzelbäume, Baumgruppen, Obstgärten	Art. 28	übernommen
61	Gebietsfremde und schädliche Pflanzen	Art. 22	übernommen
62	Archäologische Schutzgebiete	Art. 27	übernommen

Art. bisher	Bestimmung bisher	Art. neu	Bestimmung neu
63	Umwelt/Energie	Art. 33	übernommen
64	Versickerung von Wasser	Art. 34	übernommen
65	Entwässerungskonzept	Art. 35	übernommen
66	Gefahrengebiete	Art. 36	übernommen
67	Zuständigkeiten Gemeinderat	–	Übergeordnet und z.T. falsch. Massgebend sind das übergeordnete Recht und das Organisationsreglement.
68	Zuständigkeiten Bauinspektor	–	
69	Widerhandlungen	Art. 37	übernommen
70	Inkrafttreten	Art. 38	angepasst an aktuelle Vorgaben
71	Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 39	angepasst